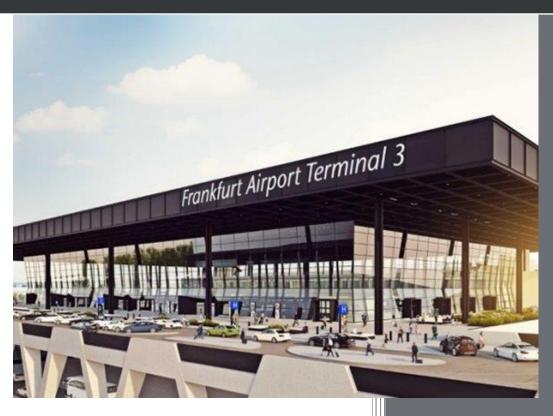
Brandschutzordnung Kernbereich NBT3

# Terminal 3



Maßnahmen zur Verhütung von Bränden, Verhalten bei Bränden und Notständen

Ed Züblin AG

Stand: 09.02.2021

Index 0

# Dok-Nr.: FASPR\_687493.V3

# Brandschutzordnung Kernbereich NBT3



Index	Datum	Änderung	Freigabe
0	09.02.2021		

# Brandschutzordnung Kernbereich NBT3



1			sverzeichnis	
1	Inha	ltsve	erzeichnis	3
2	Abk	ürzu	ngsverzeichnis	5
3	Vorl	oeme	erkungen	6
	3.1	Prä	ambel	6
	3.2	Adr	ressaten	e
	3.3	Gel	tungsbereich	e
4	Brar	ndscl	hutzordnung Teil A	7
5	Brar	ndscl	hutzordnung Teil B	8
	5.1 Einleitung		leitung	8
	5.2	Bra	ndverhütung	8
	5.3	Bra	nd- und Rauchausbreitung	8
	5.4	Fluc	cht- und Rettungswege	8
	5.5	Me	lde- und Löscheinrichtungen	9
	5.5.	1	SOS-Boxen	9
	5.5.2	2	Mobile Evakuierungs- und Alarmierungsanlage	10
	5.6	Ver	halten im Brandfall	10
	5.6.3	1	Brand melden	10
	5.6.2	2	Alarmsignale und Anweisungen beachten	10
	5.6.3	3	In Sicherheit bringen	10
	5.6.4	4	Löschversuch unternehmen	11
	5.7	Ver	meidung von erhöhten Brandlasten	11
	5.8	Ver	halten bei Gewitter / Blitzeinschlag	11
6	Brar	ndscl	hutzordnung Teil C	12
	6.1	Einl	leitung	12
	6.2	Bra	ndverhütung	12
	6.3	Ala	rmierung	13
	6.4	Sich	nerheitsmaßnahmen	13
	6.5	Lös	chmaßnahmen	13
	6.6	Erfo	ordernisse im Brandfall und für den Feuerwehreinsatz	13
	6.7	Son	nderregelungen (alphabetische Auflistung)	14
	6.7.	1	Alarmplan	14

# Brandschutzordnung Kernbereich NBT3





	6.7.2	Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen	. 14	
	6.7.3	Aufzüge	. 14	
	6.7.4	Batterien, Akkumulatoren und zugehörige Ladestationen	. 14	
	6.7.5	Besteigen / Befahren von Behältern, Schächten oder Gruben	. 14	
	6.7.6	Betriebsstoffe und deren Umgang	. 15	
	6.7.7	Betrieb von elektrischen Geräten zum Zubereiten von Speisen und Heißgetränken	. 15	
	6.7.8	Brandlasten aus Abfällen	. 15	
	6.7.9	Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen	. 15	
	6.7.10	Brandschutztechnische Einrichtungen, Außerbetriebnahme	. 15	
	6.7.11	Brandschutztüren, -tore, -klappen	. 15	
	6.7.12	Einsatz von Fahrzeugen & Stromerzeugern mit Verbrennungsmotor in geschlossene		
	Räumlich	keiten	. 15	
	6.7.13	Elektroarbeiten	. 16	
	6.7.14	Feuergefährliche Arbeiten	. 16	
	6.7.15	Feuerwehrzufahrten	. 16	
	6.7.16	Flucht- und Rettungswege	. 16	
	6.7.17	Gefahrstofflagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	. 16	
	6.7.18	Medizinische Dienste (Akutmedizinische Versorgung)	. 18	
	6.7.19	Nutzungsänderung, Veranstaltungen	. 18	
	6.7.20	Radioaktive Strahler	. 18	
	6.7.21	Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer	. 18	
	6.7.22	Reinigung	. 18	
	6.7.23	Schließanlagen	. 18	
	6.7.24	Verhalten bei Gewitter	. 18	
6	.8 Rufr	nummern	. 19	
Anlagen				

7

Kernbereich NBT3



# 2 Abkürzungsverzeichnis

AG Auftraggeber

BaustellO Baustellenordnung

BLD Baulogistikdienstleister

BSO NBT3 Brandschutzordnung Kernbereich NBT3

BSB Brandschutzbeauftragter

FAS Fraport Ausbau Süd GmbH

inkl. inklusive

L Logistikleitstand

LHB Logistikhandbuch

NU Nachunternehmer

OÜ Objektüberwachung

RB Rollbehälter

StVO Straßenverkehrsordnung

UVV Unfallverhütungsvorschrift

WSH Wertstoffhof

GefStoffB Gefahrstoffbeauftragter

GefStoffV Gefahrstoffverzeichnis

Kernbereich NBT3



# 3 Vorbemerkungen

# 3.1 Präambel

Der Baulogistikdienstleister (BLD) hat diese Brandschutzordnung Kernbereich NBT3 (BSO NBT3) im Auftrag der Fraport Ausbau Süd GmbH (FAS) erstellt, um den brandschutztechnischen Anforderungen an die Baustelle aus dem Brandschutzkonzept für die Bauphase der Endreß Ingenieurgesellschaft mbH zu entsprechen bzw. die dort beschriebenen Inhalte umzusetzen. Die BSO NBT3 ist die Zusammenfassung von Grundregeln zur Brandverhütung und der zu treffenden Selbsthilfemaßnahmen bei Bränden oder sonstigen Schadensereignissen.

Sie informiert über die Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes.

### 3.2 Adressaten

Die (Baustellen-) Brandschutzordnung ist angelehnt an die DIN 14096 gegliedert und richtet sich:

- in der **Brandschutzordnung Teil A** an alle Personen, die sich innerhalb des Geltungsbereichs gem. 3.3 befindend. (BSO Teil A),
- in der **Brandschutzordnung Teil B** an alle Beschäftigten, Dienstleister, Lieferer, Subunternehmer und Kunden ohne besondere Brandschutzaufgaben innerhalb des Geltungsbereichs gem. 3.3. (BSO Teil B),
- in der **Brandschutzordnung Teil C** an alle Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben auf innerhalb des Geltungsbereichs gem. 3.3. (BSO Teil C).

Die Brandschutzordnung dient:

- der Sicherheit der Besucher und Beschäftigten
- dem Schutz der Umwelt
- der Erhaltung der Arbeitsplätze und dem Schutz der Unternehmenswerte

und somit den Interessen der Allgemeinheit.

# 3.3 Geltungsbereich

Die BSO NBT3 gilt für den sog. Kernbereich-NBT3, der mit einer umlaufenden Zaunanlage von den äußeren Erschließungsprojekten, dem Betriebsbereich der Cargo City-Süd und dem für den Flughafenbetrieb genutzten Vorfeld sowie dem angrenzenden eigenständigen Teilprojekt Pier-G (Geb. 607) abgegrenzt ist. Er ist nur durch eine Zugangskontrolle über eine Toranlage als Baustellenzufahrt zu erreichen. Der Zugang und die Zufahrt zum NBT3-Kernbereich befinden sich am Tor "Main-Gate 2".

Zum Kernbereich NBT3 gehören zum einen das zentrale Terminalgebäude T3 mit der Check-In-Halle (Geb. 600), dem sich nordwestlich anschließenden Sicherheitskontrollbereich (Geb. 601), dem Marktplatz und der Gepäck-Halle (Geb. 602), den Pier-Stangen J (Geb. 605) und H (Geb. 606), sowie zum anderen die Pier-nahen Außenflächen auf den zugehörigen, durch einen Bauzaun eingegrenzten Vorfeldflächen.

Zum Kernbereich NBT3 gehören <u>räumlich</u> weiterhin die dem Terminalkomplex südlich vorgelagerten eigenständigen Baufelder des Bahnhofes Station T3 (Geb. 624), die zugehörige Trasse des Personen-Transport-System (PTS), die Zufahrts- und Abfahrtsrampen inkl. angrenzenden Freiflächen und der Vorfahrtstisch (Geb. 620) mit innerhalb des Kernbereiches NBT3 jeweils eigenständigen logistischen Regelungen.

Kernbereich NBT3



# 4 Brandschutzordnung Teil A

Teil A der vorliegenden Brandschutzordnung ist ein Aushang. Darüber hinaus gilt es, für jede Vergabeeinheit einen individuellen Alarmplan zu erstellen und diesen auf dem Projektabschnitt auszuhängen. Der übergeordnete Alarmplan ist in der Anlagen 01, sowie im LHB beigefügt.

# Notfall- und Alarmplan Kernbereich Terminal 3



Bauteil: Terminal 3 / Pier J + BBW / Pier H + BBW



and: 26.03-2023

Kernbereich NBT3



# 5 Brandschutzordnung Teil B

# 5.1 Einleitung

Die BSO NBT3 gilt für alle Personen, die sich im Geltungsbereich gem. 3.3 am Verkehrsflughafen Frankfurt/Main befinden. Sie gibt Hinweise auf Brandverhütungsmaßnahmen und auf das Verhalten im Brandfall. Alle Personen sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Die Personen haben sich selbst und über die Brandgefahren in ihrem Arbeitsbereich sowie über die Maßnahmen bei Gefahr zu informieren.

Jeder muss durch Achtsamkeit und überlegtes Handeln zur Brandverhütung und im Brandfall zur Rettung von Menschen und Tieren zu einer raschen Brandbekämpfung beitragen.

# 5.2 Brandverhütung

Der Umgang mit offenem Feuer ist grundsätzlich untersagt.

- Rauchen (auch E-Zigaretten) ist grundsätzlich auf der Baustelle verboten. Nähere Informationen hierzu sind der gültigen Baustellenordnung zu entnehmen. Darüber hinaus können Raucherpoints durch die ausführenden Firmen, nach Abstimmung mit dem Brandschutzbeauftragten, in Eigenverantwortung aufgestellt und betrieben werden.
- Feuergefährliche Arbeiten dürfen nur mit Genehmigung des Brandschutzbeauftragten des BLD durchgeführt werden. Weitere Informationen sind im Abschnitt 6.7.14 zu finden.
- Gewerbsmäßig eingesetzte elektrische Geräte dürfen nur mit Genehmigung des Vorgesetzten betrieben werden. Sie müssen den VDE-Bestimmungen und der DGUV Vorschrift 3 entsprechen.
- Gem. Logistikhandbuch 9.1. Entsorgungslogistik, sind die eigenen Arbeitsbereiche arbeitstäglich von Verschmutzung, Materialresten und Müll zu räumen. Insbesondere ist die Anhäufung von losen herumliegenden Abfallstoffen und leicht brennbaren Stoffen zu vermeiden.
- Anzeichen, die auf einen Brand hindeuten (Brandgeruch, Rauchentwicklung), muss unverzüglich nachgegangen werden.

# 5.3 Brand- und Rauchausbreitung

• Die Funktion der Brandschutzabschlüsse, Rauchabschlüsse, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen ist stets sicherzustellen. Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht unterkeilt oder aufgebunden werden.

# 5.4 Flucht- und Rettungswege

- Flucht- und Rettungswege sowie Flächen für die Feuerwehr sind unbedingt freizuhalten!
- Sicherheitskennzeichnungen sowie die ausgehängten Flucht- und Rettungspläne dürfen nicht verdeckt, demontiert und/oder zugestellt werden!
- Jede Person, die sich auf dem jeweiligen Baufeld bewegt, ist verpflichtet sich die an ihrem Arbeitsplatz vorhandenen Rettungswege einzuprägen. Der Aufsichtsführende hat eine entsprechende Unterweisung vorzunehmen.

Kernbereich NBT3



# 5.5 Melde- und Löscheinrichtungen

- Meldeeinrichtungen befinden sich an den jeweiligen SOS-Boxen, die in den jeweiligen Flucht-& Rettungsplänen ausgewiesen sind. Darüber hinaus lassen sich Meldeeinrichtungen der mobilen Brandmeldeanlage innerhalb der Gebäude wiederfinden.
- Löscheinrichtungen sind Feuerlöscher und trockene Steigleitungen mit Entnahmestellen für die Feuerwehr, welche im Gebäude bzw. der Baustelle verteilt und gekennzeichnet werden. Zusätzliche Feuerlöscher stehen in den SOS-Boxen zur Verfügung.
- Jede Person ist verpflichtet, sich über den Standort der in der Nähe des Arbeitsplatzes befindlichen Melde- und Löscheinrichtungen regelmäßig zu informieren.
- Störungen sowie Beschädigungen an Melde- und Löscheinrichtungen sind umgehend dem Logistikleitstand zu melden (Tel.: 01522/1051521)





Abbildung 1 SOS Box (außen)

Abbildung 2 mobile Meldeanlage (innen)

# 5.5.1 SOS-Boxen

SOS-Boxen werden auf dem Baufeld verteilt und enthalten folgende Ausrüstung:

- Funkdruckknopfmelder
- Feuerlöscher
- Kranbare Trage
- Anleitung Erste Hilfe
- Verbandbuch
- Verbandkasten

Bei einem Bauablauf bedingten Erfordernis zum Versetzen der SOS-Boxen ist die zuständige OÜ entsprechend der nachfolgenden Fristen rechtzeitig zu informieren.

Umsetzen <20m: 48 Stunden im Voraus</li>

Umsetzen >20m: 2 Wochen im Voraus

Kernbereich NBT3



# 5.5.2 Mobile Evakuierungs- und Alarmierungsanlage

Mobile Evakuierungs- und Alarmierungsanlagen werden innerhalb der Gebäude platziert und bestehen aus einem Funkdruckknopfmelder sowie einer akustischen und optischen Alarmierungsanlage.

Bei einem Bauablauf bedingten Erfordernis zum Versetzen der mobilen Evakuierungs- und Alarmierungsanlage ist die zuständige OÜ entsprechend der nachfolgenden Fristen rechtzeitig zu informieren.

Umsetzen <20m: 48 Stunden im Voraus</li>

Umsetzen >20m: 2 Wochen im Voraus

# 5.6 Verhalten im Brandfall

- Ruhe bewahren die größte Gefahr ist Panik!
- Rettung von Menschenleben hat Vorrang vor der Brandbekämpfung!

### 5.6.1 Brand melden

- Jeder, der einen Brand entdeckt, hat diesen unverzüglich zu melden! Druckknopfmelder an der SOS-Box oder der mobilen Evakuierungs- & Alarmierungsanlage drücken oder per Telefon die 112 oder Handy 069-690-112 wählen.
- Bei Brandmeldungen sind folgende Angaben erforderlich:
  - 1. WER meldet?
  - 2. WO ist es passiert?
  - 3. WAS ist passiert?
  - 4. WIE VIELE Verletzte gibt es?
  - 5. WARTEN auf Rückfragen!

# 5.6.2 Alarmsignale und Anweisungen beachten

- Auf die akustischen- sowie optischen Alarmsignale und Durchsagen, soweit vorhanden, hin verlassen alle Personen den betroffenen Bereich. Hierbei sei zu beachten, dass die Alarmsignale erst zur späteren Phase der Baustelle zur Verfügung stehen. In einem Brandfall erfolgt eine Alarmierung und gezielte Bauteilevakuierung durch die Werkfeuerwehr.
- Anweisungen der Werkfeuerwehr sind zwingend zu befolgen.

# 5.6.3 In Sicherheit bringen

- Bringen Sie sich, Ihre Kollegen, Kunden und Besucher in Sicherheit. Niemand darf zurückbleiben!
- Geräte und Maschinen wenn möglich abschalten!
- In verqualmten Bereichen gebückt gehen oder kriechen, in Bodennähe ist meist noch atembare Luft.
- Wenn möglich Türen schließen.
- Festgelegte, gekennzeichnete und rauchfreie Fluchtwege benutzen!
- Keine Aufzüge benutzen!
- Bei versperrten Flucht- und Rettungswegen sich am Fenster bemerk-bar machen!

Kernbereich NBT3



- Holen Sie nicht erst Ihre Garderobe und persönlichen Gegenstände, sondern gehen Sie direkt über die Fluchtwege ins Freie!
- Nach dem Verlassen des Gebäudes ist der nächstgelegene ausgeschilderte Sammelplatz, möglichst als gesamte Arbeitsgruppe aufzusuchen. Auf Anweisungen des Einsatzleiters der Werkfeuerwehr gilt es zu warten.
- Sollten Personen vermisst werden, ist dies unverzüglich bei Eintreffen der Werkfeuerwehr zu melden!
- Gebäude erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten.

### 5.6.4 Löschversuch unternehmen

- Löschversuche nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchführen.
- Entstehungsbrände sind unverzüglich mit den zur Verfügung stehenden Löschgeräten (Feuerlöscher etc.) zu bekämpfen.
- Brennende Personen nicht fortlaufen lassen! Diese in Jacken o.ä. hüllen und auf dem Fußboden hin- und her wälzen.
- Achten Sie auf Rückzugswege. Unternehmen Sie keine Löschversuche, wenn dadurch evtl. der Fluchtweg später abgeschnitten ist.

# 5.7 Vermeidung von erhöhten Brandlasten

Abfälle jeder Art sind unverzüglich in die dafür vorgesehenen Müllcontainer zu entsorgen, um ein erhöhtes Aufkommen von Brandlasten zu vermeiden. Sind Container bereits voll, ist der Abfall in andere Container zu verbringen, in denen noch ausreichend Platz vorhanden ist. Müll darf nicht auf oder um überfüllte Container herum abgestellt werden.

Brennbare Gegenstände sind, soweit möglich, aus dem Gefahrenbereich des Brandes zu entfernen.

# 5.8 Verhalten bei Gewitter / Blitzeinschlag

Im Falle von Blitzeinschlag und darauffolgender Entstehung eines Brandes ist das Ereignis umgehend gem. Ziffer 5.6.1 "Brand melden" zu melden und falls möglich ein Löschversuch zu unternehmen.

Kernbereich NBT3



# 6 Brandschutzordnung Teil C

# 6.1 Einleitung

Dieser Abschnitt gilt für alle Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben im Geltungsbereich gem. 3.3. Diese sind:

- Brandschutzbeauftragte
- Brandschutz- & Räumungshelfer
- Betriebliche Vorgesetzte

Brandschutz- & Räumungshelfer sind gem. ASR A2.2 in ausreichender Anzahl vorzuhalten. Ein Anteil von 5 % der Beschäftigten ist in der Regel ausreichend. Diese sind dem Brandschutzbeauftragten der AG umgehend nach Beauftragung zu benennen.

# 6.2 Brandverhütung

Brandverhütung hat die oberste Priorität und deshalb sind folgende aufgeführte Punkte zu erfüllen:

- Überwachung der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen bei baulichen Anlagen, baulichen Änderungen und Nutzungsänderungen obliegt den ausführenden Gewerken. Den Anforderungen aus dem Brandschutzkonzept muss entsprochen werden.
- Überprüfung und Freihaltung der Verkehrswege, Rettungswege und Notausgänge, sowie der Aufstell- & Angriffsflächen für die Feuerwehr, durch alle in diesem Abschnitt genannten Personenkreise. Im Falle der Belegung der für den Brandschutz definierten Flächen, werden die Fahrzeuge / Geräte / Materialien kostenpflichtig für den Verursacher entfernt. Die Kosten werden durch die AG bzw. ihre Erfüllungsgehilfen in Rechnung gestellt.
- Überwachung und Kontrolle sowie Aktualisierung von Hinweis- und Sicherheitskennzeichnungen
- Regelmäßige, nachweisliche Information der eigenen Mitarbeiter und der eingesetzten Fremdfirmen hinsichtlich dieser hier vorliegenden Brandschutzordnung.
- Überwachung der Abschaltung von elektrischen Geräten nach Arbeitsschluss, in Pausen oder wenn die Arbeitsräume längere Zeit unbeaufsichtigt sind.
- Genehmigung von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z.B. feuergefährliche Arbeiten) über den Brandschutzbeauftragten des BLD. Die Überwachung der Vorgaben obliegt den ausführenden Gewerken. Eine stichprobenartige Kontrolle wird durch den Brandschutzbeauftragten durchgeführt. Verstöße werden gem. Logistikhandbuch geahndet.
- Überwachung des Rauchverbots und des Umgangs mit feuergefährlichen Arbeiten.
- Selbstentzündliche, brennbare Abfälle dürfen nur in den dafür vorgesehenen Behältern aufbewahrt werden. Nach Arbeitsschluss sind diese Behälter an den dafür vorgesehenen Abfallstellen zu entleeren. Brennbare und/oder explosive Stoffe, einschließlich Spraydosen und Druckgasflaschen dürfen in der Nähe von Feuerstellen/Heizeinrichtungen nicht gelagert werden.
- Brennbare Flüssigkeiten sind auch in kleineren Mengen ausschließlich in bruchsicheren Behältern aufzubewahren. Diese Behälter müssen nach erfolgter Füllung/Entnahme sofort verschlossen und zum festgelegten Aufbewahrungsort (verschließbare Sicherheitsschränke etc.) gebracht werden.

Kernbereich NBT3



- Alle Gebinde mit leichtentzündlichen, brandfördernden Flüssigkeiten sowie sonstigen Gefahrstoffen sind nach Gefahrstoffverordnung zu kennzeichnen und zu lagern. Außerdem Symbol muss auf diesen Gefäßen in Klartext der Inhalt angegeben werden, d.h. es dürfen keine verschlüsselten Inhaltsangaben gemacht werden.
- Durchführung von Brandschutz- und/oder Räumungsübungen in Abstimmung mit dem AG und Werkfeuerwehr.
- Information der Feuerwehreinsatzkräfte
- Jedes Verhalten, das zu einer Brand- oder Explosionsgefahr führen kann, ist auf dem gesamten Baufeld zu unterlassen.
- Beleuchtungen mit offenem Licht/Feuer sind grundsätzlich nicht gestattet. So ist insbesondere die Nutzung von Gegenständen wie Kerzen, Fackeln, Wunderkerzen, Feuerwerkskörpern, Räucherstäbchen etc. untersagt. Ein Verstoß wird gem. BaustellO bzw. Logistikhandbuch geahndet.

# 6.3 Alarmierung

• Alarmierungen erfolgen gem. Alarm- und Meldeplan (siehe Brandschutzordnung Teil A) bzw. gem. Ziffer 5.6.1 "Brand melden".

### 6.4 Sicherheitsmaßnahmen

- Kontrollieren (soweit gefahrlos möglich!), ob sich noch Personen im betroffenen Bereich befinden, insbesondere in den Sanitärräumen, Besprechungszimmern und Nebenräumen.
- Personen im Ereignisumfeld sind zu informieren.
- Zur weiteren Unterstützung der Einsatzleitung zur Verfügung stehen.
- Ortsunkundige und hilfebedürftige Personen betreuen.

# 6.5 Löschmaßnahmen

- Löschversuch mit dem Feuerlöscher unternehmen.
- Den Einsatzleiter der Feuerwehr einweisen.
- Brandspuren nicht beseitigen; diese können der Feststellung der Brandursache dienen.

# 6.6 Erfordernisse im Brandfall und für den Feuerwehreinsatz

- Brandstelle und Umgebung freimachen.
- Flächen für die Feuerwehr und Entnahme-/Einspeisestellen für Löschwasser freihalten.
- Lotsen, gem. Notfall- und Alarmplan, bereitstellen der die Einsatzkräfte am Main Gate 2 abholt und zur Einsatzstelle führt.
- Zugang für den Einsatzleiter ermöglichen und Schlüssel bereithalten.

Kernbereich NBT3



# 6.7 Sonderregelungen (alphabetische Auflistung)

### 6.7.1 Alarmplan

Der Alarmplan beinhaltet die wichtigsten Telefonnummern für den Notfall, zeigt den Ablauf in welcher Reihenfolge welche Personen alarmiert werden müssen. Der Alarmplan befindet sich in Anlage 07 des Baulogistikhandbuchs, ist dieser BSO NBT3 zusätzlich aber noch beigefügt (Anlage 01) Darüber hinaus werden die Alarmpläne in den Örtlichkeiten im Bereich der Flucht- und Rettungspläne ausgehängt. Der Alarmplan wird nach Bedarf kontinuierlich aktualisiert.

# 6.7.2 Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen

Material, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.

Schmieröle innerhalb oder in der Nähe von Luftfahrzeughallen oder Werkstätten sind in Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren.

Leere Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht auf dem Baufeld gelagert werden.

Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Behältern mit dichtschließenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch fachgerecht zu entleeren und zu reinigen.

Zusätzlich zu den oben genannten Punkten müssen ebenfalls die diesbezüglichen Vorgaben aus der BaustellO beachtet werden.

### 6.7.3 Aufzüge

Im Brandfalle ist die Benutzung der Aufzüge verboten. Es besteht Erstickungsgefahr, daher sind die Mitarbeiter der jeweiligen ausführenden Firmen, firmenintern hierüber zu informieren. Örtliche Kennzeichnungen diesbezüglich gilt es zu beachten.

# 6.7.4 Batterien, Akkumulatoren und zugehörige Ladestationen

Batterieanlagen werden im Allgemeinen mit niedrigen Gleichspannungen betrieben. Bei Fehlern können hohe Ströme auftreten, die eine große Brandgefahr darstellen. Setzt die Batterie Wasserstoff beim Betreiben frei, besteht zusätzlich eine erhebliche Explosionsgefahr. Somit sollen die Gefahr von Explosion und Brandausbreitung minimiert werden.

Lithium-Ionen-Akkus können sich bei äußerer Krafteinwirkung selbst zersetzen und eine Brandgefahr verursachen.

Batterieladestationen sind nach entsprechend geltenden Vorschiften und -richtlinien zu errichten und zu betreiben. Die entsprechenden Vorgaben und Maßnahmen sind in der firmeninternen Gefährdungsbeurteilung zu hinterlegen.

# 6.7.5 Besteigen / Befahren von Behältern, Schächten oder Gruben

Neben der Gefahr einer Verletzung durch Sturz, kann eine besondere Gefährdung durch Gase und Dämpfe sowie Sauerstoffmangel entstehen. Weiterhin können aufgrund räumlicher Enge oder großen Höhen, z.B. in Silos oder Schächten, psychische Belastungen auftreten.

Kernbereich NBT3



Vor dem Beginn solcher Arbeiten, muss eine rechtzeitige Abstimmung mit der Zuständigen Bauüberwachung und dem SiGeKo der FAS GmbH, sowie dem Brandschutzbeauftragten erfolgen, damit die für Arbeiten in engen Räumen erforderlichen Maßnahmen vor Arbeitsbeginn getroffen sind und Rettungsmaßnahmen vorbereitet werden können.

# 6.7.6 Betriebsstoffe und deren Umgang

Überfließen und Verschütten von Betriebsstoffen ist zu vermeiden. Ist Betriebsstoff übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung ein Sicherheitsabstand von 15 m einzurichten; die Werkfeuerwehr und der Baulogistikleitstand sind unverzüglich zu benachrichtigen (Notruf 069-690-112).

6.7.7 Betrieb von elektrischen Geräten zum Zubereiten von Speisen und Heißgetränken Der Betrieb von elektrischen Geräten zum Zubereiten von Speisen und Heißgetränken ist nur in den dafür vorgesehenen Tagesunterkunftscontainern erlaubt.

### 6.7.8 Brandlasten aus Abfällen

Brandlasten aus Abfällen, die nicht ordnungsgemäß entsorgt werden, werden kostenpflichtig für den Verursacher durch den BLD gem. BaustellO entsorgt.

### 6.7.9 Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen

SOS-Boxen, Brandmeldeanlagen, Feuerlöscheinrichtungen und Entrauchungsöffnungen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Beschilderungen – den Brandschutz betreffend – dürfen nicht entfernt, zugestellt, überklebt oder verdeckt werden.

Gebrauchte und nicht betriebsbereite Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sind dem Brandschutzbeauftragten des BLD und dem BLD unverzüglich zu melden.

# 6.7.10 Brandschutztechnische Einrichtungen, Außerbetriebnahme

Die Außerbetriebnahme von brandschutztechnischen Einrichtungen, (z. B. Brandmelde-, Feuerlöschanlagen) am Bauvorhaben "Terminal 3" des Flughafen Frankfurt/Main ist in jedem Fall rechtzeitig dem Brandschutzbeauftragten des BLD, der zuständigen Bauüberwachung und dem SiGeKo der FAS GmbH anzuzeigen. Dies gilt grundsätzlich auch bei Schadensfällen an den Einrichtungen. Dem Antragsteller kann eine Genehmigung zur Außerbetriebnahme der brandschutztechnischen Einrichtungen, ggf. unter Auflagen, insbesondere Ersatzmaßnahmen, durch den AG erteilt werden.

# 6.7.11 Brandschutztüren, -tore, -klappen

Falls vorhanden sind Brandschutztüren, -tore und -klappen ständig geschlossen zu halten, es sei denn, sie sind mit einer ordnungsgemäßen im Brandfall selbstauslösenden Schließeinrichtung versehen. Die Türen sollen soweit möglich nach Betriebsschluss geschlossen werden.

# 6.7.12 Einsatz von Fahrzeugen & Stromerzeugern mit Verbrennungsmotor in geschlossenen Räumlichkeiten

Der Einsatz von Fahrzeugen und Stromerzeugern mit Verbrennungsmotor ist in geschlossenen Räumen verboten.

Kernbereich NBT3



### 6.7.13 Elektroarbeiten

Grundsätzlich gilt, dass Änderungen, Reparaturen und Erweiterungen an Elektroleitungen und Anlagen nur von dafür zuständigem Fachpersonal durchgeführt werden dürfen. Defekte Elektroeinrichtungen sind sofort durch den AN außer Betrieb zu nehmen und aus dem Baufeld zu entfernen.

Änderungen jeglicher Art an der übergeordneten Baustromeinrichtung des BLD sind grundsätzlich verboten.

# 6.7.14 Feuergefährliche Arbeiten

Die Ausführung von feuergefährlichen Arbeiten ist in jedem Fall vor Arbeitsaufnahme dem Brandschutzbeauftragten des BLD, gem. BaustellO, anzuzeigen. Hierzu erhält der Antragsteller vorerst eine Einweisung durch den Brandschutzbeauftragten des BLD und muss einen Freigabescheinberechtigten für Heißarbeiten benennen. Dem Antragsteller wird dann, ggf. unter Auflage, eine Genehmigung vor der Ausführung dieser Arbeiten erteilt (siehe Anlage 02 Formblatt Feuergefährliche Arbeiten).

Bei Schweiß-, Schneid- und artverwandten Arbeiten hat der Ausführende sich zu vergewissern, dass durch Wärmeeinwirkungen und Funken keine Brandlasten im Arbeitsumfeld in Brand geraten können. Die ausführende Firma hat die im Freigabeschein angegebenen geeignete Feuerlöschgeräte / -mittel bereitzuhalten. Druckgasflaschen dürfen nach Arbeitsende nicht in Gebäuden gelagert werden. Weitere Informationen und Regularien sind dem Formblatt Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Schleifarbeiten in brandgefährdeten Bereichen (siehe Anlage 02) zu entnehmen.

### 6.7.15 Feuerwehrzufahrten

Die ausgewiesenen, sowie im BE-Plan eingezeichneten Feuerwehrzufahrten und Stellflächen für die Feuerwehr sind für Feuerlösch- und Rettungseinsätze jederzeit freizuhalten. Der entsprechende BE-Plan wird nach Erfordernis kontinuierlich aktualisiert.

# 6.7.16 Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege, Anfahrtswege für Feuerwehr und Rettungsdienste, Notausgänge, Ein- und Ausgänge, flure, Rolltreppen zu- und abgänge, brandschutztechnische Einrichtungen und Aufzüge sind jederzeit frei zu halten. In Fluren, Treppenräumen und vor Notausgängen ist das Abstellen und Lagern von Gegenständen aller Art verboten. Rettungswege dürfen nicht durch unplanmäßige Einbauten (z.B. Provisorien) in der nutzbaren Breite eingeengt werden. Die unberechtigte Benutzung von sicherheitstechnischen Anlagen ist untersagt.

# 6.7.17 Gefahrstofflagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Beförderung und Lagerung von gefährlichen Gütern aller Gefahrgutklassen, die beabsichtigte Lagerung und der Umgang mit Gefahrstoffen sowie das Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen darf nur unter Beachtung der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, sowie der geltenden BaustellO erfolgen. Außerdem besteht grundsätzlich eine Anzeigepflicht bei der zuständigen Bauüberwachung, sowie eine Anmeldung bei der Avisierung gem. Logistikhandbuch.

Kernbereich NBT3



Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass die feuerschutzpolizeilichen Vorschriften, die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung, der Anlagenverordnung (AwSV) oder von sonstigen gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung eingehalten werden. Zur Lagerung oder zum Aufstellen von Gegenständen außerhalb der zugewiesenen BE-Flächen ist der Nutzer grundsätzlich nicht berechtigt.

Auf der Grundlage von gefahrstoffrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), ist Folgendes zu beachten:

Es dürfen keine Stoffe und Produkte zum Einsatz kommen, die einem Verwendungsverbot unterliegen. Nicht nur gegenüber den Behörden, sondern auch gegenüber der FAS GmbH bzw. seinen Beauftragten ist Nachfolgendes bereit zu halten und auf Verlangen vorzulegen:

- Gefahrstoffverzeichnis: Aus dem Gefahrstoffverzeichnis muss zu ersehen sein, welche Gefahren von dem Stoff ausgehen, wo (genaue Raumbezeichnung) welche Mengen gelagert werden und wo welche Jahresmengen verbraucht werden. Das Gefahrstoffverzeichnis ist nach Neuerstellung oder nach Änderung der betroffenen Räumlichkeiten, jedoch mindestens einmal monatlich der FAS und dessen Beauftragte zu übermitteln, der im Rahmen seiner Koordinationsverpflichtung gemäß Arbeitsschutzgesetz die notwenigen Informationen an die Unternehmen mit angrenzenden Arbeitsbereichen und die Rettungskräfte weitergibt.
- <u>Gefährdungsbeurteilung:</u> Es ist sicherzustellen, dass die Betriebsanweisungen, die jeweils aktuellen Sicherheitsdatenblätter und Gefährdungsbeurteilungen am Anwendungsort vorgehalten und im Notfall den Einsatzkräften zur Verfügung gestellt werden. Die FAS GmbH und dessen Beauftragte sind berechtigt, Einsicht in die Unterlagen (speziell zum Thema Unterweisung) zu nehmen.
- <u>Schutzpflichten:</u> Die allgemeine Schutzpflicht im Umgang mit Gefahrstoffen ist einzuhalten. Insbesondere sind Maßnahmen zur Abwehr unmittelbarer Gefahren unverzüglich zu treffen und mit der FAS bzw. seinen Beauftragten vorher abzustimmen. Das Arbeitsverfahren ist so zu gestalten, dass gefährliche Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe nicht frei werden, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
- <u>Lagerung von Gefahrstoffen:</u> Gefahrstoffe sind so aufzubewahren oder zu lagern, dass sie die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht gefährden. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass als giftig, sehr giftig, krebserzeugend Kategorie 1 oder 2, erbgutverändern Kategorie 1 oder 2 oder fortpflanzungsgefährdend Kategorie 1 oder 2 eingestufte Stoffe und Zubereitungen unter Verschluss oder so aufbewahrt oder gelagert werden, dass nur Fachkundige und zuverlässige Personen Zugang haben (§ 8 GefStoffV). Grundlegend sind die Vorgaben aus der BaustellO zu beachten.
- <u>Unfälle mit Gefahrstoffen, bzw. Gefahrstofffreisetzungen:</u> Bis zum Eintreffender Feuerwehr sind – sofern gefahrlos möglich – Erstmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung zu treffen. Gefahrstoffdaten, insbesondere Sicherheitsdatenblätter, sind dem Feuerwehreinsatzleiter sofort zu übergeben.
- Ansprechpartner für Gefahrstoffe: Bei Abstimmungsbedarf ist die zuständige OÜ, AG bzw. BLD zu kontaktieren.

Kernbereich NBT3



# 6.7.18 Medizinische Dienste (Akutmedizinische Versorgung)

Medizinische Versorgung im Brandfall erfolgt durch Ersthelfer, Betriebssanitäter und die übergeordneten Rettungsdienste.

### 6.7.19 Nutzungsänderung, Veranstaltungen

Jede Veranstaltung auf dem Baufeld ist dem Brandschutzbeauftragten des BLD zuvor schriftlich zu melden. Insbesondere sind für Veranstaltungen die besonderen Bestimmungen und Richtlinien der Hessischen Bauordnung (HBO) bzw. die Versammlungsstättenverordnung (VSO) zu beachten.

# 6.7.20 Radioaktive Strahler

Grundsätzlich sind alle radioaktiven Strahler, mobil oder festinstalliert (z.B. Messgeräte) vor Einbringen auf das Baufeld anzumelden. Röntgengeräte sind als solche zu kennzeichnen und brauchen dann nicht angemeldet werden.

# 6.7.21 Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer ist auf dem gesamten Baufeld grundsätzlich verboten und bedarf eines gesonderten Freigabeverfahrens (siehe 6.7.14) durch den Brandschutzbeauftragten des BLD. Dies betrifft ebenfalls Schweißarbeiten und sonstige Heißarbeiten.

# 6.7.22 Reinigung

Zur Reinigung von Fahrzeugen und Geräten dürfen nur zugelassene nichtbrennbare Reinigungsmittel verwendet werden. Die Waschstraße für Baufahrzeuge auf der westliche Baustraße gilt es zu nutzen.

# 6.7.23 Schließanlagen

Um den Zugang der Feuerwehr zu allen Räumen in Notfällen sicherzustellen, ist das Anbringen von eigenen Schließzylindern strengstens untersagt.

# 6.7.24 Verhalten bei Gewitter

Gewitter stellen bei Tätigkeiten im Freien eine nicht unerhebliche Gefährdung dar. Aus diesem Grund gibt es internationale Empfehlungen, bei Gewitter jedwede Tätigkeit im Freien auf einem Baustellengelände einzustellen.

Der Deutsche Wetterdienst (DWD) stellt Unternehmen, deren Beschäftigte im Freien tätig sind, einen Informationsdienst zur Verfügung, in dem vor aufziehenden Gewittern gewarnt wird. Er generiert eine Warnmeldung, sobald eine Gewitterzelle sich einem 8 km Radius um den Flughafen nähert, blitze in diesem Bereich registriert werden und sich die Gewitterzelle auf den Flughafen Frankfurt zubewegt. Es wird empfohlen, sich beim DWD in den Verteiler für diese Meldungen aufnehmen zu lassen. Jedwede Verantwortung für die Übermittlung von derartigen Warnmeldungen an Dritte wird nicht übernommen.

Arbeitgeber sind u.a. aufgrund des Arbeitsschutzgesetzes verpflichtet, entsprechende Verfahren bzw. Schutzmaßnahmen für ihre Beschäftigen vorzuhalten. Darüber hinaus sind die Hinweise der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) "Gewitter auf dem Vorfeld von Verkehrsflughäfen" (DGUV Information 214-038) zu beachten. Dementsprechend sind bei Vorliegen von Electric-Storm-Warnungen die davon betroffenen Tätigkeiten einzustellen.

Weitere Vorgaben sind der BaustellO zu entnehmen.

# Dok-Nr.: FASPR\_687493.V3

# Brandschutzordnung

Kernbereich NBT3



# 6.8 Rufnummern

FRA-Rettung / Feuerwehr 069 690 112

Logistikleitstand: 0152 / 21051521

Brandschutzbeauftragter des BLD: 0160 / 8210294

Bzw. 0172 / 8467487

# 7 Anlagen

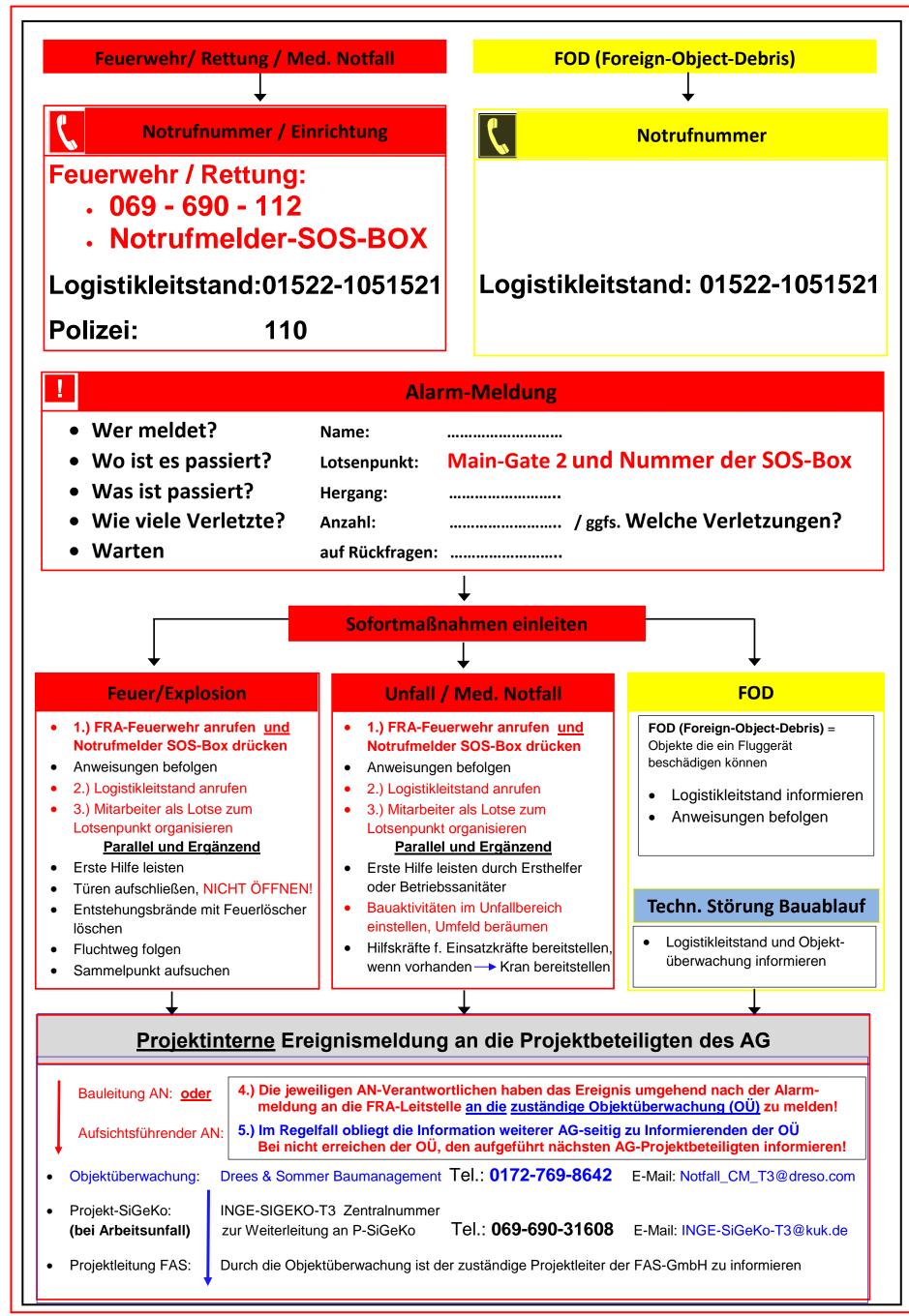
01 Alarmplan

02 Formular Feuergefährliche Arbeiten

# Notfall- und Alarmplan Kernbereich Terminal 3

Fraport

Bauteil: Terminal 3 / Pier J + BBW / Pier H + BBW



# Dok-Nr.: FASPR\_687493.V3

# Erlaubnisschein

Für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Schleifarbeiten in brandgefährdeten Bereichen



1	Arbeitsort/ -stelle					
2	Arbeitsauftrag (z.B. Konsole anschweißen)					
3	Arbeitsverfahren	☐ Schweißen☐ Schleifen☐ Sonstige:	□ Schneiden □ Löten		mmrichten ftauen	
4	Sicherheitsmaßnahmen vor Beginn der Arbeiten	auch Staubablag und – soweit erfo  Abdecken der br und -fußböden,  Abdichten von Ö fugen, ritzen u. ä  Entfernen von W und Dämmmate  Verschließen vor mit nicht brennb	<ul> <li>□ Entfernen der brennbaren Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen, an der Arbeitsstelle im Umkreis vonm und – soweit erforderlich – auch in angrenzenden Räumen</li> <li>□ Abdecken der brennbaren Gegenstände, z.B. Holzbalken, -wände und -fußböden, Kunststoffe usw.</li> <li>□ Abdichten von Öffnungen, Mauerdurchbrüchen, Rinnen, Kanälen, fugen, ritzen u. ä. mit nichtbrennbaren Stoffen</li> <li>□ Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, Isolierund Dämmmaterial</li> <li>□ Verschließen von Rohren, Kanälen, Apparaten, Behältern mit nicht brennbaren Stoffen</li> <li>□ Bereitstellen einer Brandwache mit geeigneten Löschgeräten bzw. Löschmitteln</li> </ul>			
5	Brandwache -während den Arbeiten	Name:				
6	-nach den Arbeiten Alarm im Brandfall	Name: Standort/Nummer	der SOS-BOX: m Baustellenausweis:	Daue		
7	Bereitgestellte Lösch- geräte, -mittel	□ Feuerlöscher mit □ gefüllte Wassere □ Löschdecken □ Sonstige:	:: □	Wasser	□ CO2 □ Pulver sener Wasserschlauch	
8	Die Unfally BGR 500, k					
		Unterschrift Auftraggeber / dessen Beauftragter (Druckbuchstaben)		Unterschrift Aufsichtsführender / Ausführender (Druckbuchstaben)		
		um Unterschrift Brandschutzbeauftragter BLD/Fraport (Druckbuchstaben)				